

Satzung der Gemeinde Altenstadt zur

5. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Schwabniederhofen Nord II vom 01.12.1998

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes Schwabniederhofen Nord II.
Der Bebauungsplan Schwabniederhofen Nord II der Gemeinde Altenstadt vom 01.12.1998 wird wie folgt geändert:

- 1. Unter A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen wird folgendes Planzeichen eingefügt:**



Geltungsbereich der Änderung


- 2. Unter C) Festsetzungen durch Text wird die Ziffer 2 wie folgt geändert:**

Unter „Bereich des Allgemeinen Wohngebietes“ wird der bisherige Satz 2: „Die höchstzulässige Grundfläche für Wohngebäude wird je Einzelhaus auf max. 160 m² ohne Garagen und Nebenanlagen beschränkt.“ durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Die höchstzulässige Grundfläche für Wohngebäude wird je Einzelhaus auf max. 160 m² ohne Garagen und Nebenanlagen, je Doppelhaushälfte auf max. 90 m² ohne Garagen und Nebenanlagen beschränkt.“

3. Es wird die Nutzungsschablone Nr. 5 eingefügt:

⑤

WA	o
SD	DN 24 – 28°
	II
Einzelhaus: GRF max. 160 m ² Doppelhaushälfte: GRF max. 90 m ²	

4. Unter C) Festsetzungen durch Text wird unter Ziffer 13 folgender Satz angefügt:

„Bei Errichtung eines Doppelhauses im Bereich der Nutzungsschablone 5 darf der im Planteil festgesetzte Wert um 25 cm unter oder überschritten werden.“

5. Der bisherige Planteil wird für den gekennzeichneten Änderungsbereich durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Hinweis:

Alle nicht geänderten Teile des Bebauungsplanes "Schwabniederhofen Nord II" haben weiterhin unverändert Gültigkeit.

§ 2 In-Kraft-treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.